

heute der Standpunkt der kirchlichen Gesetzgebung. I. Der Inhalt der Pfarr-Relationen bezog sich in früherer Zeit bis zum 18. Jahrhundert auf rein kirchliche Gegenstände, während von da an bis in die Mitte unseres Jahrhunderts neben den gemischten nach Vorschritt mancher weltlichen Regierungen auch rein weltliche Angelegenheiten in dieselben aufgenommen werden mußten. Die Norm, nach welcher die Berichte ersterer Gattung abgefaßt werden sollten, war enthalten in den Synodalstatuten der einzelnen Diöcesen. Ein Muster hierfür findet sich in den vom Bischof Jacob im J. 1609 für die Diöcese Konstanz promulgirten Statuten. Beispiele der letzteren Art liegen vor in der Instruction für die Decane der Erzdiöcese Freiburg (abgedruckt im Archiv für die oberrheinische Kirchenprovinz I, Heft 3, 287 ff.), in den Statuten für die Diöcese Mainz, sowie in der Visitationen-Instruction für die functionirende Geistlichkeit in Württemberg in dem Erlaß des kgl. katholischen Kirchenrathes vom 13. September 1817, 23. Mai 1820 und 21. März 1825 (vgl. Langs Sammlung 533 ff.). In zwölf in die kleinsten Details eingehenden Abschnitten fordert insbesondere die letztere die Beantwortung von Fragen, die nur vom Standpunkte des bis in's Kleinste hinein bevormundenden Polizeistaates aus zu erklären sind. Ein Ueberblick über sämtliche Rubriken dieser Instruction zeigt, daß dieselbe fast nur mit Aeußerlichkeiten, theilweise auch mit rein weltlichen Dingen sich befaßt, aus deren Darstellung der Bischof oder die kirchliche Oberbehörde sich unmöglich ein Bild über den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinden und der dieselben pastorenden Geistlichen zusammenstellen kann. Seit dem Jahre 1848 ist der Inhalt der Pfarr- und Decanatsberichte wieder mehr, in vielen Diöcesen ausschließlich auf kirchliche Gegenstände beschränkt und bezieht sich hauptsächlich auf Verwaltung und Empfang der heiligen Sacramente, sowie auf die öffentlichen Vergernisse. Die Form dieser Berichte wird bestimmt durch bischöfliche Verordnung oder durch ein Statut der Diöcesansynode; in einzelnen Diöcesen, z. B. in Köln, müssen sie unmittelbar vor der Visitation zusammengestellt und dem visitirenden Bischof überreicht werden.

II. Den Diöcesanbischöfen ist durch die Constitutionen Sixtus' V. Romanus Pontifex vom 20. December 1585 und Benedicts XIV. Quod sanota vom 23. November 1740 neuerdings die Pflicht eingeschärft, innerhalb gewisser Fristen (die Bischöfe aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Großbritannien und Irland, Spanien und Portugal alle vier, die Bischöfe Italiens, Dalmatiens und Griechenlands alle drei, die Bischöfe aus dem übrigen Europa, Nordafrika und den Inseln diesseits des nordamerikanischen Festlandes alle fünf, und die übrigen alle zehn Jahre) entweder persönlich oder durch einen hierzu speciell bevollmächtigten Stellvertreter die Gräber der Apostelfürsten in Rom zu besuchen und bei dieser Gelegenheit der

hierfür besonders bestimmten Abtheilung der Congreg. Concilii (Congr. particularis super examine episcoporum) auch schriftlich genaue Auskunft über den Zustand ihrer Sprengel zu geben. Der Inhalt und die Form dieser Relationes super statu ecclesiarum sind normirt durch die von Prosper Lambertini als Secretär der Congr. Concilii entworfene und vom Papste Benedict XIII. auf der römischen Diöcesansynode vom Jahre 1725 publicirte und sämtlichen Bischöfen zur Beachtung empfohlene Instructio S. Congr. Conc. . . . super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem S. Congregationi exhibere tenentur (f. d. Art. Visitatio liminum und A. Lucidi, De visitatione lim. Apost., 3 voll., Romae 1878). Diese Instruction sollte auf dem vaticanischen Concil einer zeitgemäßen Reform unterzogen werden (vgl. I. Schema Const. de disciplina c. 4 bei Martin, Collectio ed. I, 125. 126). Dieselbe zerfällt, wie sie zur Zeit noch vorliegt, in 11 Paragraphen, wovon der erste in 11 Punkten von dem materiellen Stand der Diöcese handelt (Errichtung, Grenzen, Zahl der Städte und Ortschaften, der Pfarrkirchen und Privatkapellen, der Klöster und Spitäler, Zustand der Dom- und etwaiigen Collegiatkirche, Zahl der an denselben angestellten Canoniker und sonstigen präbendirten Geistlichen u. s. w.); der 9 Punkte enthaltende § 2 fordert vom Bischof selbst Rechenschaft über die Erfüllung der hauptsächlichsten bischöflichen Pflichten; § 3 verlangt in 15 Fragen Aufschluß über die Erfüllung der geistlichen Amts- und Standespflichten von Seiten des Sacerdatus; § 4 fordert in 4 Fragen dasselbe hinsichtlich der Mannsklöster, insoweit dieselben der bischöflichen Jurisdiction unterstehen; § 5 befaßt sich in 8 Fragen mit den Frauenklöstern; § 6 in 7 Fragen mit dem Seminar, dessen Einrichtungen und Zuständen, während § 7 in 5 Punkten die Darlegung der Lage der in der Diöcese bestehenden Bruderschaften und frommen Stiftungen, § 8 aber in 2 Punkten die Schilderung des religiös-sittlichen Zustandes des gläubigen Volkes zum Gegenstande hat; in § 9 endlich sollen die Bischöfe klar und präcis die Postulate formuliren, deren Erledigung durch die Congregation sie wünschen, sowie überhaupt freimüthig alles das beifügen, was sie im Interesse ihrer Diöcesen zur Kenntniß des apostolischen Stuhles zu bringen für geeignet und nothwendig erachten. Eine Betrachtung des Wortlautes dieser Instruction (f. denselben in Canones et decreta Concilii Trid. ed. Richter, Appendix 614—618) läßt auf den ersten Blick erkennen, daß eine wahrheitsgetreue Beantwortung aller darin gestellten Fragen allerdings geeignet ist, ein naturgetreues Bild von der Verwaltung einer bestimmten Diöcese zu geben. [Diendorfer.]

Verlage, Anton, katholischer Dogmatiker, geb. zu Münster 21. December 1805, gest. ebendasselbst 6. December 1881, studirte nach seiner